

Per E-Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de

| Ihr Schreiben

| Mein Zeichen
IV s6| Datum
24. November 2023**A15 - OGS Rechtsanspruch - 28.11.2023****Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Finger weg vom OGS-Rechtsanspruch - die Landesregierung muss kurzfristig ein Rettungsprogramm für den Ganzttag auflegen“ (Drucksache 18/5851)**

Sehr geehrter Landtagspräsident Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich ganz herzlich für die Gelegenheit bedanken, zu diesem wichtigen Thema Stellung aus kommunaler Perspektive abgeben zu können.

Bestmögliche Bildung für alle Kinder und Jugendlichen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Grundschulalter ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung von Bildungschancen von Kindern, für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Sicherung des Fachkräftebedarfs. Ganztagsbeschulung unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe. Die ernüchternden Ergebnisse des aktuellen IQB-Bildungstrends zeigen gerade auch für Nordrhein-Westfalen auf dramatische Art und Weise, dass hier dringend entsprechende Maßnahmen im Bildungswesen geboten sind. Diese Ziele werden jedoch nur dann erreicht, wenn die Ganztagsbetreuung und die schulische Bildung personell, organisatorisch und inhaltlich gemeinsam zwischen Land und Kommunen gestaltet werden.

Dabei sieht der mit Wirkung zum 01.08.2026 durch das Ganztagsförderungsgesetz (GaföG v. 11.10.2021, BGBl. I. 4602) eingeführte Rechtsanspruch gem. § 22 Abs. 4 n.F. SGB VIII

vor, dass Kinder ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden pro Tag haben. Dieser kann auch durch Angebote einer Ganztagsgrundschule gedeckt werden (vgl. § 22 Abs. 4 S. 3 SGB VIII n.F.). Wenn sich ein Land wie Nordrhein-Westfalen dafür entscheidet, diese ganztägige Förderung im Grundschulalter als schulisches Angebot darzustellen, dann ist das zwingend auch im Schulgesetz zu regeln. Es geht um eine ganztägige verlässliche Konzeption des Schultages (gerade auch gebunden und rhythmisiert) und nicht mehr um eine Zweiteilung in Unterricht am Vormittag und Betreuungs- und Bildungsangebote durch Jugendhilfe, Sport und Kultur am Nachmittag.

A. Aktuelle Herausforderungen

Die Kommunen engagieren sich bereits seit Jahren aktiv beim Ausbau der Offenen Ganztagschulen (OGS). Allein in Krefeld konnten in den letzten fünf Jahren die OGS-Plätze um 50 % von ca. 3.000 auf ca. 4.500 Plätze gesteigert werden, was nur durch eine gemeinsame Kraftanstrengung von Stadt und freien Trägern zu bewerkstelligen war. Als Schulträger tragen wir die Verantwortung für die bauliche Realisierung von Ausstattungsstandards des Ganztages und verfügen über eine umfängliche Expertise bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Ganztages.

Der Offene Ganzttag der Stadt Krefeld umfasst derzeit 195 Gruppen. Pro Gruppe werden den Trägern ca. 83.000 € gezahlt. Hierfür erhält die Stadt einen Landeszuschuss in Höhe von ca. 38.000 € pro Gruppe. Der pflichtige städtische Eigenanteil beträgt ca. 13.000 € pro Gruppe, der freiwillige Eigenanteil 32.000 EUR pro Gruppe, was einen freiwilligen Anteil von insgesamt ca. 6,2 Mio. EUR ergibt. Die Elternbeiträge betragen ca. 11.000 € pro Gruppe. Die Betreuungsquote liegt derzeit bei knapp 55 %. Für eine Versorgungsquote von 80 % müssten weitere 170 Ganztagsgruppen eingerichtet werden. Mit der derzeitigen Finanzierungssystematik läge der freiwillige kommunale Eigenanteil dann bei ca. 11,4 Mio. EUR. Qualität und Standards im Offenen Ganzttag hängen somit aktuell enorm von der finanziellen Situation der jeweiligen Kommune ab, was in diesen Zeiten leerer kommunaler Kassen nicht hinnehmbar ist.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs muss das Land daher deutlich mehr in die Verantwortung für den Ganzttag treten. Es muss Schluss sein mit einer unverbindlichen Finanzierung und Qualitätssicherung auf reiner Erlasslage, die Standards abhängig von der kommunalen Kassenlage definiert und dem Land keinerlei gesetzliche Finanzierungsverantwortung für Ganztagsangebote in Schulen zuweist.

Gerade aufgrund der massiven Kostensteigerungen im Bereich von Personal und Sachmitteln ist eine landesseitige Kostendynamisierung von derzeit lediglich 3% pro Jahr völlig indiskutabel. Man kann nicht die Finanzlast für inflationsbedingte Kostensteigerungen im Bildungswesen einseitig auf die Kommunen abwälzen, die ihrerseits in ihrem Personal- und Sachkostenbudgets zur Erfüllung von originär kommunalen Aufgaben unter diesen massiven Kostensteigerungen leiden.

B. Erfüllung des Rechtsanspruchs ab 01.08.2026

I. Ausgangslage

Festzustellen ist: Die Vorbereitungen zur Umsetzung des bereits vor zwei Jahren durch Bund und Länder beschlossenen Rechtsanspruchs verlaufen in NRW schleppend. Die Landesregierung hat mit der Zuordnung der Aufgabe an zwei Ministerien mit dazu beigetragen, dass dringend notwendige organisatorische Entscheidungen bis heute nicht getroffen wurden. Die Kommunen werden bislang nicht angemessen beteiligt (etwa an den Empfehlungen des sog. Expertinnen- und Expertenbeirats zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter). Ihre Expertise wird nicht in der möglichen und gebotenen Form in die Konzeption des Ganztages eingebunden. So funktioniert die jüngst in der Gelsenkirchener Erklärung des Städtetags NRW postulierte kommunal-staatliche Verantwortungsgemeinschaft im Bildungswesen gerade nicht! Die beteiligten Ministerien lassen die Kommunen im Unklaren über die Ausgestaltung baulicher, personeller und pädagogischer Standards des Ganztages. Das Land trägt die Verantwortung dafür, wenn eine vollständige Umsetzung des Rechtsanspruches bis 01.08.2026 nicht gelingen wird.

II. Konzeptionelle Herausforderungen der Qualität: Notwendigkeit Ausführungsgesetz

Das Land NRW muss die Neuregelung des Ganztages als bildungspolitische Chance nutzen und daher zwingend die pädagogische sowie qualitative Ausführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im Grundschulalter im Schulgesetz verankern. Die Federführung für die Umsetzung des Vorhabens ist daher dem Schulministerium zu übertragen. Wenn es dem Wunsch der örtlichen Gemeinschaft entspricht, müssen Angebote des gebundenen Ganztages auch im Primarbereich zugelassen werden. Angebote des gebundenen Ganztages müssen sozialraumorientiert ermöglicht und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Das Land muss seine finanzpolitische Verantwortung übernehmen und gleiche Bedingungen für die Ausgestaltung des Ganztages in NRW ermöglichen. Die Kommunen erwarten, dass das Land NRW seine rechtliche Verpflichtung aus Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung erfüllt und die Kosten des Rechtsanspruchs vollständig und dauerhaft dynamisiert übernimmt. Die organisatorische, personelle und finanzielle Verantwortung für den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung liegt ab dem 01.08.2026 vollständig beim Land. Das Land ist dringend aufgefordert, in seiner Finanzplanung entsprechende Vorkehrungen zu treffen sowie dem bestehenden Personal im Ganztagsbetrieb eine Beschäftigungsgarantie auszusprechen.

Die Kommunen sind als örtliche Jugendhilfe- und Schulträger wesentliche Kooperationspartner des Landes. Es ist daher notwendig, Arbeitsprozesse auf Augenhöhe und in gemeinsamer Vereinbarung endlich zu gestalten. Hierfür bedarf es zwingend institutionalisierter Gremien für die Zusammenarbeit zwischen Land und den Kommunen, die die räumlichen und konzeptionellen Fragen des Ganztages inklusive des Personaleinsatzes von Lehrerinnen und Lehrern im Ganztagsbetrieb in den Blick nehmen. Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im Grundschulalter ist somit der Lackmustest schlechthin

für die in der Gelsenkirchener Erklärung des Städtetags NRW jüngst erneut manifestierte staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft im Bildungswesen!

Eltern, Kinder und Fachkräfte brauchen Klarheit. Angesichts der enormen Verzögerungen durch Bund und Länder bei der Umsetzung des Rechtsanspruches fordern wir ein realistisches Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruches ab 2026. Die Verankerung einer jugendhilferechtlichen Betriebserlaubnispflicht würde rechtliche und organisatorische Hürden bei der Realisierung von Plätzen schaffen, die das Ausbauziel massiv beeinträchtigen. Selbstverständlich ist trotzdem ein umfassender Kinderschutz im Ganztags zu gewährleisten.

Bereits heute gestaltet sich der weitere Ausbau von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung und die Eröffnung von neuen Betreuungsgruppen aufgrund des deutlich spürbaren Fachkräftemangels als sehr schwierig. Der Fachkräftemangel ist bereits jetzt zentrales Hindernis bei der Umsetzung des Rechtsanspruches. Das Land wird aufgefordert, eine Fachkräfteoffensive mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen auf den Weg zu bringen bzw. zu intensivieren. Dazu gehört insbesondere der Ausbau des Lehrpersonals in Fachschulen und eine Erhöhung der Kapazitäten an Ausbildungsplätzen für Erzieherinnen und Erzieher.

Ganztagschulen im Sinne einer Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter sollen zu echten Lern- und Lebensorten werden. Dazu gehören schulische und außerschulische Bildungsangebote, gezielte individuelle Förderung, formelles und informelles Lernen, ein vollwertiges Mittagessen und begleitende sozialpädagogische Beratung und Betreuung. Angebote der offenen Jugendarbeit, des Sports, der kulturellen Bildung und weiterer außerschulischer Bildungsanbieter insbesondere im sozialräumlichen Umfeld der jeweiligen Schule sollen bei der Organisation der Ganztagschule eingebunden werden. Inklusion muss auch hier gelebt werden.

III. Bauliche Herausforderungen

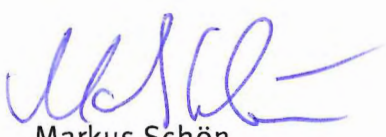
Leider klaffen auch bei der baulich-räumlichen Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung im Grundschulalter kommunaler Finanzierungsbedarfe und bundeslandesseitige Finanzierungswirklichkeit meilenweit auseinander. So erhält die Stadt Krefeld gem. der zwischen Bund und Ländern verhandelten Richtlinie zur Gewährung von Zuwendung zum Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern lediglich 9.205.062,97 EUR und das bei einem von Schulverwaltung und Zentralem Gebäudemanagement ermittelten baulichen Investitionsbedarf in Mensen, Ganztagsräume, etc. von ca. 80 (!) Mio. EUR!

Wie soll das funktionieren, vor allem auch vor dem Hintergrund, da es immer noch keine Folgefinanzierung von „Gute-Schule-2020“ gibt, derzeit also das Land keinen Euro für den Schulbau grundständig zur Verfügung stellt?

C. Fazit

Der Antrag der SPD-Landtagsfraktion legt den Finger in die richtigen nachvollziehbaren Wunden der aktuellen und auch künftigen Situation der Ganztagsförderung im Grundschulalter in Nordrhein-Westfalen. Es braucht ab sofort eine gemeinsame Kraftanstrengung von Land und Kommunen, um diese mannigfaltigen Herausforderungen zu bewältigen wobei zum aktuellen Zeitpunkt eindeutig das Land am Zug ist.

Den Rechtsanspruch auszusetzen bzw. gänzlich in Frage zu stellen darf dabei keine Option darstellen! Versprechen, die der Staat in der Bildungs- und Familienpolitik abgibt, müssen bei allen nachvollziehbaren Herausforderungen eingehalten werden. Ein Scheitern hierbei würde nur antidemokratische Kräfte innerhalb und außerhalb unserer Parlamente stärken.



Markus Schön
Stadtdirektor